

EBA/GL/2019/03

---

6. März 2019

---

## Leitlinien

---

EBA/GL/2019/03

---

6. März 2019

---

Leitlinien für die einem  
Konjunkturabschwung angemessene  
LGD-Schätzung („Downturn-LGD-  
Schätzung“)

---

# 1. Einhaltung der Vorschriften und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum [TT.MM.JJJJ] mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2019/03“ an [compliance@eba.europa.eu](mailto:compliance@eba.europa.eu) zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien präzisieren die Anforderungen an die einem Konjunkturabschwung angemessene Schätzung der Verlustquote bei Ausfall (LGD) gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Artikel 181 der genannten Verordnung und dem finalen Entwurf der EBA für die technischen Regulierungsstandards zur IRB-Bewertungsmethode EBA/RTS/2016/03 [RTS on IRB assessment methodology] vom 21. Juli 2016 sowie dem finalen Entwurf der EBA für die technischen Regulierungsstandards zur Präzisierung der Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs EBA/RTS/2018/04 [RTS on economic downturn] vom 16. November 2018. Diese Leitlinien gelten als eine Ergänzung der am 20. November 2017 veröffentlichten Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen EBA/GL/2017/16 [EBA GL on PD and LGD].

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten in Bezug auf den IRB-Ansatz gemäß Teil 3, Titel II, Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für alle Methoden, die auf eigenen Schätzungen der LGD beruhen. Die Verwendung eigener für einen Konjunkturabschwung angemessener LGD-Schätzungen gemäß diesen Leitlinien unterliegt der aufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 144 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Leitlinien gelten nicht für die Berechnung von Eigenmittelanforderungen für das Verwässerungsrisiko gemäß Artikel 157 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

### Adressaten

7. Diese Leitlinien gelten für zuständige Behörden im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie für Finanzinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

### Begriffsbestimmungen

8. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in der Richtlinie 2013/36/EU sowie in den [EBA GL on PD and LGD] verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

Quantifizierung der Downturn-LGD	Die Quantifizierung der Downturn-LGD umfasst alle Elemente der Quantifizierung der Downturn LGD, darunter die Quantifizierung des Kalibrierungsziels, die Quantifizierung der sich ergebenden Downturn-LGD-Schätzungen auf der Ebene von Ratingstufen oder Risikopools und die Quantifizierung der Sicherheitsspanne.
Kalibrierung der Downturn-LGD	Im Kontext dieser Leitlinien bezieht sich dieser Begriff auf die Quantifizierung des Kalibrierungsziels auf der relevanten Ebene.
Downturn-LGD-Schätzwerte	Dies sind die einem Konjunkturabschwung angemessenen LGD-Schätzwerte auf der Ebene von Ratingstufen oder Risikopools nach Kalibrierung, aber vor der Anwendung der Sicherheitsspanne.

## 3. Umsetzung

### Beginn der Anwendung

9. Diese Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2021. Die Institute sollten die Anforderungen dieser Leitlinien bis zu diesem Zeitpunkt in ihre Ratingsysteme aufnehmen, die zuständigen Behörden können den zeitlichen Ablauf dieses Übergangs jedoch nach ihrem Ermessen beschleunigen.

### Erste Anwendung der Leitlinien

10. Die interne Validierungsfunktion des Instituts sollte die auf die Ratingsysteme angewandten Änderungen, die aus der Anwendung dieser Leitlinien resultieren, im Einklang mit dem finalen Entwurf der EBA für die technischen Regulierungsstandards zur IRB-Bewertungsmethode EBA/RTS/2016/03 [RTS on IRB assessment methodology] vom 21. Juli 2016 sowie mit der Klassifizierung der Änderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 529/2014 der Kommission überprüfen.
11. Institute, die für die Änderungen der Ratingsysteme, welche für die erstmalige Einbeziehung dieser Leitlinien innerhalb der in Absatz 9 genannten Frist erforderlich sind, gemäß Artikel 143 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 529/2014 die vorherige Erlaubnis von den zuständigen Behörden einholen müssen, sollten mit ihren zuständigen Behörden die endgültige Frist für die Einreichung des Antrags auf diese vorherige Erlaubnis vereinbaren.
12. Vor Anwendung dieser Leitlinien müssen die Institute die relevanten Abschwungperioden für die betrachtete Risikopositionsart gemäß den von der EBA vorgelegten [RTS on economic

downturn] ermitteln. Die Leitlinien werden gegebenenfalls angepasst, wenn die technischen Regulierungsstandards zur Präzisierung der Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs in ihrer finalen Fassung im Amtsblatt veröffentlicht werden.

## 4. Allgemeine Anforderungen bezüglich der Downturn-LGD-Schätzung

---

13. Zur Quantifizierung der für einen Konjunkturabschwung angemessenen LGDs sollten die Institute alle in den Abschnitten 4, 6, 7, 8 und 9 der EBA-Leitlinien für die PD-Schätzung, die LGD-Schätzung und die Behandlung von ausgefallenen Risikopositionen (EBA/GL/2017/16) vom 20.11.2017 [EBA GL on PD and LGD estimation] festgelegten Definitionen und Anforderungen anwenden, die für diesen Zweck relevant sind.
14. Zusätzlich zu Absatz 13 sollten die Institute für die Quantifizierung der Downturn-LGD die folgenden besonderen Anforderungen für Downturn-LGD-Schätzwerte nach Fazilitäts-Ratingstufe oder Risikopool anwenden:
  - (a) Die Downturn-LGD ist zumindest auf derselben Ebene zu kalibrieren, auf der die Institute den zugehörigen langfristigen Durchschnitt der LGD für die LGD-Kalibrierung gemäß Absatz 161 der [EBA GL on PD and LGD estimation] berechnen.
  - (b) Die Fazilitäten, die vom gleichen LGD-Modell abgedeckt werden, sind in so viele verschiedene Kalibrierungssegmente wie notwendig zu unterteilen, wobei das Verlustprofil jedes Kalibrierungssegments sich signifikant voneinander unterscheidet und somit von verschiedenen Abschwungperioden auf unterschiedliche Weise betroffen sein könnte. Zu diesem Zweck sollten die Institute die Angemessenheit der Einführung von Kalibrierungssegmenten prüfen, zumindest wenn diese wesentliche Anteile von Risikopositionen in unterschiedlichen geographischen Regionen, unterschiedlichen Branchen und, für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, von unterschiedlichen Produktarten abdecken.
15. Wenn Institute gemäß dem finalen von der EBA vorgelegten Entwurf für die technischen Regulierungsstandards zur Präzisierung der Art, Schwere und Dauer eines Konjunkturabschwungs [RTS on economic downturn] mehrere Abschwungperioden ermitteln,
  - (a) sollten sie jeden der Schritte in der folgenden Reihenfolge ausführen:
    - (i) für jede ermittelte Abschwungperiode gemäß Abschnitt 4.3 für jedes Kalibrierungssegment die Downturn-LGD kalibrieren;

- (ii) für jede dieser Abschwungperioden die sich ergebenden Downturn-LGD-Schätzwerte auf die aktuellen nicht ausgefallenen Risikopositionen der betrachteten Risikopositionsart zum Zeitpunkt der Kalibrierung anwenden;
  - (iii) diejenige Periode als letztlich relevante Abschwungperiode auswählen, welche die höchste durchschnittliche Downturn-LGD, einschließlich der endgültigen Sicherheitsspanne gemäß Absatz 45 der [EBA GL on PD and LGD estimation], für ein betrachtetes Kalibrierungssegment ihrer aktuellen nicht ausgefallenen Risikopositionen zur Folge hat, gemäß Ziffer ii. Die Institute sollten dann die sich ergebenden Downturn-LGDs, die auf der letztlich relevanten Abschwungperiode beruhen, für jedes Kalibrierungssegment verwenden, um Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b CRR zu erfüllen;
  - (iv) falls Institute die Downturn-LGD für mindestens eine Abschwungperiode gemäß Abschnitt 5 oder 6 kalibrieren können, aber die Downturn-LGD für eine oder mehrere andere Abschwungperioden nicht gemäß Abschnitt 5 oder 6 quantifizieren können, sind nur die Schätzungen auf Grundlage von Abschnitt 5 oder 6 zu berücksichtigen und zu diesen endgültigen Downturn-LGD-Schätzwerten angemessene Sicherheitsspannen der Kategorie A gemäß Absatz 37 Buchstabe a der [EBA GL on PD and LGD estimation] hinzuzufügen, um Abschwungperioden, für die keine ausreichenden und relevanten Verlustdaten für die Bewertung oder Schätzung der Auswirkungen verfügbar sind, zu berücksichtigen;
- (b) abweichend von Absatz 15 Buchstabe a Ziffer i brauchen die Institute für ein betrachtetes Kalibrierungssegment keine Kalibrierung der Downturn-LGD für die gemäß den [RTS on economic downturn] ermittelten Abschwungperioden bereitzustellen, wenn die Institute nachweisen können, dass die entsprechenden ökonomischen Faktoren für das betrachtete Kalibrierungssegment nicht relevant sind.

## 4.1 Anforderungen an die endgültigen Downturn-LGD-Schätzwerte

16. Um die Verwendung der sich ergebenden Downturn-LGDs sicherzustellen, wenn diese Werte konservativer sind als die entsprechenden langfristigen Durchschnitte der LGD gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, sollten die Institute wie folgt vorgehen:
- (a) Wenn die Institute separate Schätzmethoden für den langfristigen Durchschnitt der LGD und die Downturn-LGD verwenden, sollten sie ihre für die Kalibrierung verwendete endgültige Downturn-LGD zuzüglich der entsprechenden endgültigen Sicherheitsspanne gemäß Absatz 45 der [EBA GL on PD and LGD estimation] mit ihrem langfristigen Durchschnitt der LGD zuzüglich der entsprechenden endgültigen Sicherheitsspanne gemäß Absatz 45 der [EBA GL on PD and LGD estimation] auf der Ebene vergleichen, auf der der langfristige Durchschnitt der

LGD zur LGD-Kalibrierung gemäß Absatz 161 der [EBA GL on PD and LGD estimation] berechnet wird.

- (b) Verwenden die Institute einen einzelnen LGD-Schätzwert, der die Schätzung des langfristigen Durchschnitts der LGD und eine zur Schätzung des langfristigen Durchschnitts der LGD hinzugerechnete Anpassung aufgrund des Abschwungs umfasst, sollten sie sicherstellen, dass die endgültige Sicherheitsspanne gemäß Absatz 45 der [EBA GL on PD and LGD estimation] auf die Downturn-LGD-Schätzwerte die Unsicherheiten umfasst, die auf die Schätzung des langfristigen Durchschnitts der LGD sowie die Berechnung der Anpassung aufgrund des Abschwungs zurückgehen.
17. Bei Modellen mit Risikofaktoren, die sensibel auf den Konjunkturzyklus reagieren, sollten die Institute sicherstellen, dass die sich ergebenden Downturn-LGD-Schätzwerte nicht übermäßig sensibel auf Änderungen des Konjunkturzyklus reagieren. Zu diesem Zweck sollten die Institute wie folgt vorgehen:
- (a) Sie sollten den Unterschied zwischen der Verteilung der Risikopositionen über die Fazilitäts-Ratingstufen oder Risikopools, oder im Falle von fortlaufenden Fazilitäts-Einstufungsskalen über geeignete Intervalle des aktuellen Portfolios und der wahrscheinlichen Verteilung des aktuellen Portfolios, wenn sich die relevante und gemäß Absatz 15 ausgewählte Abschwungsperiode auf dieses ausgewirkt hätte, analysieren.
  - (b) Ergibt sich aus der Analyse gemäß Buchstabe a ein erheblicher Unterschied, so sollten die Institute ihre Downturn-LGD-Schätzwerte anpassen, um gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Auswirkungen eines Konjunkturabschwungs auf die Eigenmittel zu begrenzen.
18. Die Institute sollten die endgültige Downturn-LGD mit dem Referenzwert vergleichen, der gemäß Abschnitt 8 für den entsprechenden Referenzdatensatz (RDS) mindestens auf der Ebene der Kalibrierungssegmente berechnet wurde. Institute sollten jegliche wesentliche Differenz zwischen der endgültigen Downturn-LGD und dem Referenzwert begründen.
19. Bei dem gemäß Absatz 18 durchgeführten Vergleich der endgültigen Downturn-LGD mit dem Referenzwert sollten die Institute alle folgenden Aspekte berücksichtigen:
- (a) Eine wesentliche Differenz zwischen der endgültigen Downturn-LGD zuzüglich der endgültigen Sicherheitsspanne gemäß Absatz 45 der [EBA GL on PD and LGD estimation] und dem Referenzwert kann begründet sein, wenn die durch den Referenzwert ermittelte Verlustperiode nicht auf eine – potenziell nicht ermittelte – Abschwungsperiode zurückgeht oder wenn die Differenz auf die Mindestsicherheitsspanne gemäß Absatz 36 Buchstabe b zurückzuführen ist, sofern die Downturn-LGD auf der in Abschnitt 7 beschriebenen Methode basiert. Falls die zugrunde liegende Downturn-LGD auf der in Abschnitt 5 beschriebenen Methode basiert, können die Institute die aus der Auswirkungsanalyse in Absatz 27 gewonnene Evidenz verwenden.
  - (b) Lässt sich die wesentliche Differenz zwischen der endgültigen Downturn-LGD und dem Referenzwert nicht begründen, sollten die Institute ihre Quantifizierung der

Downturn-LGD erneut überprüfen, um insbesondere sicherzustellen, dass die Abschwungperioden umfassend ermittelt wurden und dass, wenn als Zwischenschritt genutzte Parameter verwendet werden, die beobachteten (auf der Grundlage von Abschnitt 5) oder geschätzten (auf der Grundlage von Abschnitt 6) Auswirkungen der relevanten Abschwungperiode auf die als Zwischenschritt genutzten Parameter angemessen aggregiert wurden. Nachdem das Institut seine Quantifizierung der Downturn-LGD erneut überprüft hat und die Methode als angemessen bewertet wird, kann eine wesentliche Abweichung vom Referenzwert begründet werden.

## 4.2 Downturn-LGD-Schätzung für ausgefallene Risikopositionen

20. Für die Downturn-LGD-Schätzung für ausgefallene Risikopositionen sollten die Institute dieselbe Abschwungperiode verwenden wie die für die entsprechenden nicht ausgefallenen Risikopositionen ermittelte.
21. Zur Schätzung der Downturn-LGD für ausgefallene Risikopositionen für die Abschwungperiode gemäß Absatz 20 sollten die Institute folgende Anforderungen erfüllen:
  - (a) Die Abschwungkomponente der LGD-Schätzung für ausgefallene Risikopositionen gemäß Absatz 193 Buchstabe b Ziffer i der [EBA GL on PD and LGD estimation] sollte auf eine der beiden folgenden Arten quantifiziert werden:
    - (i) Kalibrieren der Downturn-LGD für die betreffenden ausgefallenen Risikopositionen für jeden Stichtag gemäß Abschnitt 4.3 durch Ableiten der Abschwungkomponente der LGD in-default für jeden Stichtag auf Grundlage der Differenz zwischen den Downturn-LGD-Schätzwerten und  $EL_{BE}$  oder
    - (ii) zunächst Kalibrieren der Downturn-LGD gemäß Abschnitt 4.3 für die betrachteten ausgefallenen Risikopositionen für den Zeitpunkt des Ausfalls und anschließendes Ableiten der Abschwungkomponente der LGD in-default für andere Stichtage auf Grundlage der Differenz zwischen den Downturn-LGD-Schätzwerten zum Zeitpunkt des Ausfalls und der  $EL_{BE}$  zum Zeitpunkt des Ausfalls.
  - (b) Zur Einhaltung von Absatz 21 Buchstabe a Ziffer ii können die Institute die Abschwungkomponente der LGD-Schätzwerte für nicht ausgefallene Risikopositionen anstelle der Abschwungkomponente für ausgefallene Risikopositionen zum Zeitpunkt des Ausfalls verwenden, wenn das Institut nachweisen kann, dass dies zu konservativeren Schätzwerten führt.
  - (c) Wenn Institute separate Schätzmethoden für den langfristigen Durchschnitt der LGD und die Downturn-LGD gemäß Absatz 16 Buchstabe a verwenden, kann zur Einhaltung von Absatz 21 Buchstabe b die Abschwungkomponente der LGD-Schätzwerte für nicht ausgefallene Risikopositionen abgeleitet werden, indem die Differenz zwischen den sich ergebenden Downturn-LGD-Schätzwerten und dem entsprechenden langfristigen Durchschnitt der LGD unter Beachtung von Absatz 193 der [EBA GL on PD and LGD estimation] berücksichtigt wird.

### 4.3 Downturn-LGD-Schätzung für eine betrachtete Abschwungperiode

22. Zur Kalibrierung der Downturn-LGD für jede betrachtete Abschwungperiode, die gemäß der Verordnung (EU) xx/xx [RTS on economic downturn] ermittelt wurde, sollten die Institute einen der drei in den Abschnitten 5, 6 und 7 dieser Leitlinien dargelegten Ansätze gemäß der in den nachstehenden Absätzen 23 bis 25 festgelegten Hierarchie verwenden.
23. Wenn die Institute über ausreichende und relevante Verlustdaten für die Durchführung der Auswirkungsanalyse gemäß Absatz 27 verfügen, sollten sie die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode gemäß Abschnitt 5 dieser Leitlinien kalibrieren. Zu diesem Zweck sollten die Institute sicherstellen, dass die relevanten Verlustdaten während der betrachteten Abschwungperiode sowie während eines angemessenen Zeitraums vor und nach der betrachteten Abschwungperiode verfügbar sind.
24. Wenn ausreichende und relevante Verlustdaten zur Bewertung der Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode nicht verfügbar sind, es aber möglich ist, die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode durch Anwendung des in Abschnitt 6 dargelegten Ansatzes zu kalibrieren, sollten die Institute die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode gemäß Abschnitt 6 dieser Leitlinien kalibrieren.
25. Wenn ausreichende und relevante Verlustdaten zur Bewertung der Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode nicht verfügbar sind und es nicht möglich ist, die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode durch den in Abschnitt 6 beschriebenen Ansatz zu quantifizieren, sollten die Institute die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode gemäß Abschnitt 7 dieser Leitlinien kalibrieren.
26. Unabhängig von dem zur Kalibrierung der Downturn-LGD verwendeten Ansatz sollten die Institute die folgenden Grundsätze einhalten:
  - (a) Beinhaltet der verwendete Ansatz die Schätzung oder Analyse verschiedener als Zwischenschritt genutzter Parameter, sollte die Aggregation dieser als Zwischenschritt genutzter Parameter zur Kalibrierung der Downturn-LGD mit dem Parameter beginnen, bei dem die stärkste Auswirkung gemäß Absatz 27 beobachtet oder gemäß Absatz 30 geschätzt wird, und etwaige zusätzliche beobachtete oder geschätzte Auswirkungen in Bezug auf andere Parameter sollten wenn erforderlich hinzugerechnet werden.
  - (b) Die Downturn-LGD-Schätzwerte sollten nicht durch beobachtete oder geschätzte Zahlungsströme verzerrt werden, die mit einer wesentlich längeren zeitlichen Verzögerung als dem in Absatz 156 der [EBA GL on PD and LGD estimation] beschriebenen Zeitraum generiert werden und die vielmehr einen Aufschwung oder bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Anschluss an die betrachtete Abschwungperiode widerspiegeln.

## 5. Downturn-LGD-Schätzung auf Grundlage beobachteter Auswirkungen

---

27. Um die Downturn-LGD auf Grundlage der beobachteten Auswirkungen einer betrachteten Abschwungperiode zu kalibrieren, sollten die Institute eine Analyse der Auswirkungen dieser Abschwungperiode auf die Verlustdaten in Bezug auf das betrachtete Kalibrierungssegment durchführen.

(a) Die Analyse muss mindestens alle folgenden Aspekte umfassen:

(i) Evidenz erhöhter tatsächlicher LGDs getrieben durch die betrachtete Abschwungperiode unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen:

(1) Die tatsächlichen LGDs sollten als Durchschnitte in Bezug auf alle in einem betrachteten Jahr eingetretenen Ausfälle berechnet werden, die entweder die Höchstdauer der Prozesse der Sicherheitenverwertung und Einbringung gemäß Absatz 156 der [EBA GL on PD and LGD estimation] erreicht haben oder deren Prozesse der Sicherheitenverwertung und Einbringung zuvor abgeschlossen wurden.

(2) Für alle nicht abgeschlossenen Prozesse der Sicherheitenverwertung und Einbringung von ausgefallenen Risikopositionen, die ihre Höchstdauer der Prozesse der Sicherheitenverwertung und Einbringung gemäß Absatz 156 der [EBA GL on PD and LGD estimation] nicht erreicht haben, sollten die Teilrückflüsse, die in jedem Jahr nach dem Ausfall erzielt worden sind, berechnet werden. Die sich daraus ergebenden Verwertungs- und Einbringungsmuster sollten für jedes Jahr, in dem Ausfälle eingetreten sind, mit den Verwertungs- und Einbringungsmustern der in Ziffer 1 betrachteten Ausfälle verglichen werden.

(ii) Evidenz geringerer jährlicher Rückflüsse nach Quellen von Rückflüssen, die für das betrachtete Kalibrierungssegment relevant sind. Diese jährlichen Rückflüsse sollten gegebenenfalls mit und ohne Wiederinbesitznahmen und ungeachtet des Ausfallzeitpunkts analysiert werden.

(iii) Evidenz einer verringerten Anzahl von Risikopositionen, die ausgefallen waren und innerhalb eines vordefinierten festen Zeithorizonts zum Status „nicht ausgefallen“ zurückgekehrt sind, für alle in einem betrachteten Jahr eingetretenen Ausfälle gemäß Artikel 178 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Der vordefinierte feste Zeithorizont sollte für die Art der betrachteten Risikoposition angemessen sein.

(iv) Evidenz eines verlängerten Zeitraums seit dem Ausfall pro Jahr in Bezug auf alle Ausfälle in einem betrachteten Jahr.

(b) Die gemäß Absatz 27 Buchstabe a erforderliche Analyse muss so viele Zeitpunkte berücksichtigen wie möglich, wo ausreichende relevante Verlustdaten verfügbar sind. Sind nur wenige relevante Verlustdaten auf jährlicher Basis verfügbar, so sollten die

Institute mehrere aufeinanderfolgende Jahre von Beobachtungen zusammenfassen, solange dies als Mehrwert für die Analyse erachtet wird.

- (c) Die gemäß Absatz 27 Buchstaben a und b erforderlichen Analyse muss jede Verzögerung zwischen einer Abschwungperiode und dem Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem die potenziellen Auswirkungen dieser Abschwungperiode auf die relevanten Verlustdaten beobachtet werden.
28. Auf Grundlage der Evidenz aus der in Absatz 27 beschriebenen Auswirkungsanalyse sollten die Institute die Downturn-LGD durch Anwendung einer Schätzmethode, die mit dieser Evidenz kohärent ist, kalibrieren.
29. Zeigt die gemäß Absatz 27 durchgeführte Auswirkungsanalyse keine Auswirkungen einer Abschwungperiode auf die relevanten Verlustdaten eines Instituts insofern, als die durchschnittlichen, beobachteten, tatsächlichen Verluste in dieser Abschwungperiode nicht von denen unter anderen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abweichen, dann kann das Institut den langfristigen Durchschnitt der LGD als Downturn-LGD verwenden, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- (a) Das Institut stellt sicher und dokumentiert, dass die gemäß Abschnitt 4.4 der [EBA GL on PD and LGD estimation] ermittelten Mängel und angewandten Sicherheitsspannen alle zusätzlichen Unsicherheitsfaktoren in Bezug auf die ermittelten Abschwungperioden einbeziehen.
- (b) Für die Zwecke von Buchstabe a sollte das Institut insbesondere überprüfen, dass für die betrachtete Abschwungperiode keiner der festgestellten Mängel für die Sicherheitsspanne der Kategorie A gemäß Absatz 37 Buchstabe a der [EBA GL on PD and LGD estimation] einen höheren Schweregrad aufweist und dass keine zusätzlichen Mängel festgestellt werden oder Anpassungen unter der Kategorie B der Sicherheitsspanne gemäß Absatz 37 Buchstabe b der [EBA GL on PD and LGD estimation] anzuwenden sind.

## 6. Downturn-LGD-Schätzung auf Grundlage geschätzter Auswirkungen

---

30. Findet Absatz 24 Anwendung, so sollten die Institute die Downturn-LGD unter Verwendung einer der in Absatz 31 („Abschlagsansatz“) und Absatz 32 („Extrapolationsansatz“) beschriebenen Methoden oder einer Kombination dieser Methoden kalibrieren. Vor der Quantifizierung ihrer Downturn-LGD-Schätzwerte sollten die Institute die am besten geeignete Methode auf folgender Grundlage auswählen:
- (a) der Angemessenheit der Methode zur Schätzung der Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode auf die tatsächlichen LGDs, die als Zwischenschritt genutzten Parameter oder die Risikofaktoren;

(b) soweit relevant, der Notwendigkeit eine Kombination der Methoden zu verwenden, um sicherzustellen, dass die sich ergebenden Downturn-LGDs für die betrachtete Abschwungperiode potenzielle Auswirkungen eines Konjunkturabschwungs auf alle wesentlichen Komponenten des wirtschaftlichen Verlustes gemäß Abschnitt 6.3.1 der [EBA GL on PD and LGD estimation] sowie im Einklang mit den in Absatz 26 festgelegten Grundsätzen angemessen widerspiegeln.

Insbesondere sollte der Abschlagsansatz für die vorgenannten Zwecke als am besten geeignet erachtet werden, wenn der Marktwert oder ein entsprechender Index, der sich auf eine relevante Sicherheitenart bezieht, als direkte oder transformierte Eingabe in das Modell eines Instituts für die LGD-Schätzung dient und als relevanter ökonomischer Faktor gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. xx/xxx [RTS on economic downturn] ermittelt wurde.

31. („Abschlagsansatz“) Für die Zwecke dieser Leitlinien bezieht sich der „Abschlagsansatz“ auf einen Ansatz zur Schätzung der Auswirkungen der Abschwungperiode auf die tatsächlichen LGDs, die als Zwischenschritt genutzten Parameter oder die Risikofaktoren, bei dem einer oder mehrere ökonomische Faktoren im Sinne der Verordnung (EU) xx/xx [RTS on economic downturn] direkte(r) oder transformierte(r) Eingabe(n) in das LGD-Modell ist (sind) und diese Eingabe(n) für die Zwecke dieser Schätzung angepasst wird (angepasst werden), um die Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode widerzuspiegeln. Insbesondere, wo sich der betreffende ökonomische Faktor auf die betrachtete Abschwungperiode bezieht, sollte der Abschlag auf der gravierendsten Beobachtung dieses ökonomischen Faktors gemäß der in Artikel 3 der Verordnung (EU) xx/xx [RTS on economic downturn] dargelegten Definition der Schwere eines Konjunkturabschwungs für den Abschlag basieren.
32. („Extrapolationsansatz“) Für die Zwecke dieser Leitlinien bezieht sich der „Extrapolationsansatz“ auf die Schätzung der Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode auf die LGDs, die als Zwischenschritt genutzten Parameter oder die Risikofaktoren, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (a) Kann eine statistisch signifikante Abhängigkeit zwischen den tatsächlichen LGDs, den als Zwischenschritt genutzten Parametern oder den Risikofaktoren, die über angemessene Zeiträume gemittelt wurden, und den gemäß Artikel 2 der Verordnung xx/xxx [RTS on economic downturn] ausgewählten für die betrachtete Abschwungperiode relevanten ökonomischen Faktoren nachgewiesen werden, dann basieren die sich ergebenden Schätzwerte auf den extrapolierten Werten der durchschnittlichen tatsächlichen LGDs, der als Zwischenschritt genutzten Parameter oder der Risikofaktoren für den Zeitraum, der die Auswirkungen der Abschwungperiode widerspiegelt.
  - (b) Kann keine statistisch signifikante Abhängigkeit gemäß Absatz 32 Buchstabe a für einen als Zwischenschritt genutzten Parameter oder einen Risikofaktor nachgewiesen werden, so können die Institute die Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode auf einen als Zwischenschritt genutzten Parameter oder einen

Risikofaktor auf Grundlage beobachteter Daten aus einem anderen Zeitraum schätzen, wenn alle der folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

- (i) Zumindest diejenigen Komponenten des wirtschaftlichen Verlustes, die den überwiegenden Anteil des wirtschaftlichen Gesamtverlustes erklären, sollten entweder unter Anwendung eines Abschlagsansatzes gemäß Absatz 31 oder eines Extrapolationsansatzes gemäß Absatz 32 Buchstabe a geschätzt werden.
- (ii) Das Institut hat beobachtete Daten für den als Zwischenschritt genutzten Parameter oder den Risikofaktor über einen ausreichenden Zeitraum, der mindestens so lang ist wie der Zeitraum gemäß Artikel 181 Absatz 1 Buchstabe j oder Artikel 181 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; dieser Zeitraum sollte eine Periode umfassen, innerhalb der die ökonomischen Faktoren (oder der ökonomische Faktor), die der betrachteten Abschwungperiode zugrunde liegen (oder der der betrachteten Abschwungperiode zugrunde liegt), Werte aufweisen (aufweist), welche ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen abbilden.
- (iii) Der betrachtete als Zwischenschritt genutzte Parameter oder Risikofaktor weist in den unter Ziffer ii genannten Zeiträumen eine geringe Volatilität auf.

- 33. Haben Institute beobachtete Daten, die die Abschwungperiode abdecken, und die Auswirkungen der jeweiligen betrachteten Abschwungbedingungen auf einen als Zwischenschritt genutzten Parameter oder Risikofaktor widerspiegeln, sollten sie die beobachteten Daten in Kombination mit dem Abschlags- oder dem Extrapolationsansatz verwenden, um die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode gemäß Absatz 30 zu kalibrieren.
- 34. Wenden Institute einen der in den Absätzen 31 bis 33 beschriebenen Ansätze zur Schätzung von als Zwischenschritt genutzte Parametern oder Risikofaktoren an, so sollten sie sicherstellen, dass die Abhängigkeitsstruktur zwischen den als Zwischenschritt genutzten Parametern oder den Risikofaktoren bei der Aggregation dieser als Zwischenschritt genutzter Parameter oder Risikofaktoren gemäß Absatz 30 angemessen widerspiegelt wird.
- 35. Um den Mangel an ausreichenden Verlustdaten zu berücksichtigen, sollten die Institute gemäß Absatz 37 Buchstabe a Ziffer xi der [EBA GL on PD and LGD estimation] für alle Ansätze in diesem Absatz eine streng positive Sicherheitsspanne der Kategorie A quantifizieren. Insbesondere sollten Institute, die einen Extrapolationsansatz anwenden
  - (a) gemäß Absatz 32 Buchstabe a die Sicherheitsspanne der Kategorie A durch ein angemessenes Konfidenzintervall quantifizieren, um die Unsicherheit in Bezug auf das statistische Modell widerzuspiegeln, das zur Beschreibung der Abhängigkeit zwischen den tatsächlichen LGD, den als Zwischenschritt genutzten Parametern

oder den Risikofaktoren und den relevanten ökonomischen Faktoren verwendet wird;

- (b) für einen als Zwischenschritt genutzten Parameter oder Risikofaktor gemäß Absatz 32 Buchstabe b die Sicherheitsspanne der Kategorie A unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen den Werten der ökonomischen Faktoren (oder dem Wert eines ökonomischen Faktors), die der gemäß Artikel 3 der Verordnung xx/xxx [RTS on economic downturn] ermittelten betrachteten Abschwungperiode zugrunde liegen, und den Werten der relevanten ökonomischen Faktoren (oder dem Wert des relevanten ökonomischen Faktors), welche in den in Absatz 32 Buchstabe b Ziffer ii angegebenen Zeiträumen beobachtet werden, quantifizieren.

## 7. Downturn-LGD-Schätzung, wenn keine beobachteten oder geschätzten Auswirkungen verfügbar sind

---

36. Sind die für die Bewertung der Auswirkungen der betrachteten Abschwungperiode relevanten Verlustdaten nicht verfügbar und ist es auch nicht möglich, die Downturn-LGD für die betrachtete Abschwungperiode gemäß Abschnitt 6 dieser Leitlinien zu kalibrieren, so sollten die Institute die Downturn-LGD anhand irgendeines anderen Ansatzes gemäß der folgenden Bedingungen quantifizieren:

- (a) Sie sollten sicherstellen, dass die angemessene Sicherheitsspanne, die gemäß Abschnitt 4.4.3 der [EBA GL on PD and LGD estimation] anzuwenden ist, eine streng positive Sicherheitsspanne der Kategorie A enthält, um die fehlenden Daten zu berücksichtigen.
- (b) Sie sollten sicherstellen, dass die sich ergebenden Downturn-LGD-Schätzwerte, einschließlich der endgültigen Sicherheitsspanne gemäß Absatz 45 der [EBA GL on PD and LGD estimation], für die betrachtete Abschwungperiode höher oder gleich dem Minimum der beiden folgenden Werte sind.
- den entsprechenden langfristigen Durchschnitts der LGD zuzüglich eines Aufschlags von 15 Prozentpunkten und
  - 105 %.

Darüber hinaus sollten sie der zuständigen Behörde eine glaubhafte Begründung liefern, warum sie keine für die betrachtete Abschwungperiode angemessene Downturn-LGD durch Anwendung eines der in den Abschnitten 5 und 6 dieser Leitlinien festgelegten Ansätze kalibrieren können.

## 8. Referenzwert

---

37. Die Institute sollten einen Referenzwert entsprechend der Abfolge der folgenden Schritte berechnen:

- (a) Die Institute sollten unter Verwendung aller verfügbaren Verlustdaten zwei einzelne Jahre mit den höchsten beobachteten wirtschaftlichen Verlusten auswählen, indem sie:
  - (i) alle Ausfälle nach dem Jahr, in dem die Ausfälle eingetreten sind, gruppieren;
  - (ii) für jedes in Ziffer i ermittelte Jahr für die in dem betrachteten Jahr eingetretenen Ausfälle das Verhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Gesamtverlust gemäß Abschnitt 6.3.1 der [EBA GL on PD and LGD estimation] und dem ausstehenden Gesamtbetrag der entsprechenden Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ausfalls berechnen;
  - (iii) die zwei einzelnen Jahre mit dem höchsten jährlichen Wert für das sich aus Ziffer ii ergebende Verhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Gesamtverlust und dem ausstehenden Gesamtbetrag als die zwei einzelnen Jahre auswählen, in denen die höchsten wirtschaftlichen Verluste beobachtet werden.
- (b) Die Institute sollten den oder die Referenzwerte zumindest für jedes Kalibrierungssegment als einfachen Durchschnitt der durchschnittlichen tatsächlichen LGDs aus den zwei einzelnen Jahren mit den höchsten beobachteten wirtschaftlichen Verlusten berechnen, die gemäß Absatz 37 Buchstabe a Ziffer iii ermittelt wurden.